**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 1 (1903-1904)

Heft: 2

**Artikel:** Der Jahresbericht der Zürcherischen Direktion des Innern über das

Armenwesen pro 1902

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837882

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im September 1903 ist nun an die sämtlichen württembergischen Landarmenbehörden ein Erlaß des Ministeriums des Innern in Stuttgart ergangen (Mitteilung der Landarmenbehörde Ulm), welcher den Landarmenbehörden nicht mehr vorschreibt, sie haben die Androhung der Heimsschaffung von Seite einer schweiz. Staatsbehörde vorzuweisen, um die bewußte Rückerstattung zu erhalten, sondern es dürfe Unterstützung gewährt werden, auch wenn bloß eine Erklärung der Ortszarmen behörde vorliege, des Inhalts, es werde der betreffende Württemberger ausgeswiesen, falls aus der Heimat keine Unterstützung gewährt würde. Die Landarmenbehörden selbst sind über diesen neuesten Erlaß, welcher die frühere Praxis wieder herstellt, erfreut, was in der Tat wohl zu begreisen ist, da die Beschaffung der Erklärung einer Regierungsbehörde die Erledigung der Unterstützungsfälle verschleppt hat. Diese Praxisänderung wird nun in den Einvernahmeprotokollen (Abhördogen), die an die schweiz. Armenpslegen von den Landarmenverbänden gesandt werden, sich zunächst bemerkbar machen.

Die Wichtigkeit dieser Anderung der Praxis mag ein Beispiel erläutern: Eine württembergische Landarmenbehörde möchte gerne eine württembergische Witwe mit Kindern in der Schweiz unterstützen, weil sie durch Berichte genau weiß, daß diese Frau die Unterstützung sehr nötig hat und ihrer auch würdig ist; aber es ist unmöglich, von der Resgierungsbehörde die erwähnte Androhung der Heimschaffung zu bekommen. Somit muß diese Person der Unterstützung verlustig gehen; sie hat nie einen Unterstützungswohnsitz gehabt, ihr Mann ebenfalls nicht, und so bekäme also die Landarmenbehörde in diesem Falle keine Rückerstattung aus der Staatskasse. Insolge der erwähnten Praxisänderung ist nun eine Erklärung der Regierungsbehörden nicht mehr nötig, und die Frau hat auch bereits Unterstützung erhalten. — Diese Neuerung ist also für alle Württemberger in der Schweiz aber auch sonst nurgsand von großem Wert.

Es ist noch zu betonen, daß die Zahl derjenigen Leute, welche wirklich einen Unterstützungswohnsit in einem Landarmenverband jemals gehabt haben, abnimmt und umgestehrt die Zahl der Landarmen wächst, weil das Datum des Erlasses des Gesetzes über den Unterstützungswohnsit nun schon genau 30 Jahre zurück liegt, und weil bekanntlich 1894 das Alter für die Möglichkeit des Erwerbes eines Unterstützungswohnsitzes durch eine Novelle gegen früher bedeutend zurückgeschoben worden ist, nämlich auf das 18. Jahr. In der Schweiz hat man es also fast nur noch mit Landarmen, nicht mehr mit Ortsarmen zu tun; weil nachgerade die Württemberger, die zu uns kommen, resp. bei uns unterstützungsfällig werden, nie einen Unterstützungswohnsitz erworben haben.

C. A. seh.

## Der Jahresbericht der Zürcherischen Direktion des Innern über das Armenwesen pro 1902

im Umfang von 14 Druckseiten ist erschienen und den Armenpflegen zur Kenntnisnahme zugestellt worden. Er ist es in der Tat wert, von den Mitgliedern der Armenbehörden geslesen und überdacht zu werden, bevor er im Archiv sich zur Ruhe begibt. — Nachdem Jahre lang der in § 66 der Instruktion zum Zürcherischen Armengesetze von 1853 gessorderte aussührliche Jahresbericht der Armenpslegen über ihre Verrichtungen nicht mehr einverlangt worden war, ist seit 2 Jahren ein solcher wieder eingeführt worden. Pro 1902 hatten sich die Armenpslegen noch speziell über die sogenannte Einwohnerarmenpslege, d. h. über die Fürsorge sür nicht bürgerliche in der Gemeinde wohnende Arme, über die Handhabung des wichtigen § 10 des Armengesetzes und im Anschluß daran über den Verkehr mit der Freiwilligens und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, welcher die Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich überwiesen ist, auszusprechen. Diese Verichte geben nun der Direktion des Innern Anlaß, auf sehr instruktive Weise zur Orientierung der Armenpslegen die Funktionen der Freiwilligens und Einwohnerarmenpflege zu erörtern. Sie ist nämlich auf der einen Seite freiwilligen und Einwohnerarmenpflege und kann als solche mit

ihren Gelbern unterstützen, wen fie will und wie fie es für gut findet, anderseits ift fie aber auch gesetliche Armenpflege (was in dem Titel "Ginwohnerarmenpflege" zum Ausbruck kommen foll). Der Große Stadtrat Zürich hat sie bazu gestempelt, indem er ihr unterm 4. Januar 1896 die Fürsorge übertrug für solche plötlich in Not geratende Leute, die in einer andern Gemeinde des Kantons verbürgert, aber in Zurich wohnhaft sind. Diese Übertragung hat sich eingelebt und im allgemeinen durchaus bewährt, sagt der Bericht ber Direktion bes Innern. Auch in andern Gemeinden des Kantons werde diese Fürsorge für Gemeindefremde von Hilfsvereinen ausgeübt (Winterthur, Töß, Ufter, Derlikon). Das ist richtig; seit Jahren hat an dieser "behördlichen Delegation" niemand Anstoß ge= nommen; ber Armenpflege Andelfingen war es vorbehalten, es unzulässig zu finden, daß eine freiwillige Armenpflege, wie das die Freiwillige: und Ginwohnerarmenpflege ber Stadt Burich von Haus aus ja ist, Funktionen ausübe -- wenn auch mit behördlicher Ginwilligung — die eigentlich allein der gesetzlichen, burgerlichen Armenpflege der Stadt Burich zustehen. Wir sind ber Uberzeugung, daß damit die Armenpflege Andelfingen vollständig recht hat. § 10 des Armengesetzes sagt ausbrücklich: Rantonsangehörige Urme, die in einer Gemeinde wohnen, wo fie nicht heimatberechtigt find, follen nötigenfalls von der Armenbehörde des Wohnortes an diejenige des Heimatortes zur Unterstützung empfohlen werden. In bringenden Fällen soll die erstere den Betreffenden die notwendigste Unterstützung angedeihen lassen. — Es ist also damit die sogenannte Einwohnerarmenpflege, mas die Rantonsburger anbelangt, gang unzweifelhaft der burgerlichen Armenpflege bes Wohnortes übertragen. Diefer Baragraph ift nie aufgehoben oder abgeandert worden, nirgends sonst im Armengesetz findet sich ein Anhaltspunkt, der jene gänzliche Abwälzung der Ginwohnerarmenpflege auf andere Schultern rechtfertigen würde. Wohl ift in § 1 Abs. 4 davon die Rede, daß die Armenpflegen im allgemeinen berechtigt find, Berfonen außer ihrer Mitte zur Teilnahme an ihren Berrichtungen zuzuziehen. find bamit (nach § 81, 1 Gemeindegeset) Ausschüffe zur Beforgung einzelner Geschäfte ober Geschäftszweige, die den Urmenpflegen beigeordnet sind, mit ihnen in stetem Busammenhang stehen, von ihnen auch abhängig find. Die freiwillige Armenpflege ber Stadt Bürich qualifiziert sich aber nicht als ein solcher von ber bürgerlichen, gesetzlichen Armenpflege zur Beforgung ber Ginwohnerarmenpflege zugezogener, mit ihr in fteter Berbindung stehender Ausschuß. Sie mar und ift etwas felbständiges, fie treibt Ginwohnerarmenpflege ganz unabhängig von der bürgerlichen Armenpflege; "sie nimmt also nicht teil" an der dieser eigentlich zustehenden Verrichtung, wie es gesetzlich ware (nach § 1, 4 Armengesetz), sondern behandelt dieses Gebiet der Einwohnerarmenpflege, als ob es ihre ureigenste Domäne wäre, "sie wirkt auch nicht nur mit", wie dies § 146 der Zürch. Gemeindeordnung vom 24. Juli 1892 in Aussicht nimmt. Anders bagegen verhalt es fich mit einer andern Bejorgung von Geschäften der bürgerlichen Armenpflege durch die freiwillige Armenpflege ber Stadt Burich, der Unterstützung vorübergehend hilfsbedurftiger Stadtburger. hier fungiert die freiwillige Armenpflege wirklich als Ausschuß der bürgerlichen Armenpflege im Sinne bes Armengesetzes, sie stellt ihr Rechnung, legt ihr genauen Bericht ab. Bei ber Besorgung ber Einwohnerarmenpflege ist das aber nicht der Fall, § 1 4 des Armengesetzes, der doch allein eine Teilnahme an Berrichtungen ber burgerlichen Armenpflege zuläßt, ift ignoriert, Diese "behördliche Delegation" der Ginwohnerarmenpflege also birekt ungesetzlich. Sie mag bequem sein und sich eingelebt haben, aber ben gesetzlichen Bestimmungen entspricht sie nicht. Das gilt auch für die andern Hülfsvereine, die sich statt der bürgerlichen Armen= pflegen der Gemeindefremden annehmen und für das Pfarramt, soweit es nicht an der burgerlichen Armenpflege beteiligt ift. Was die Ginwohnerarmenpflege bezüglich fämtlicher Rantonsfrem ben anlangt, so kann diese ja wohl einer freiwilligen Urmenpflege übertragen werden, obschon auch bavon § 3, 2 der Verordnung betreffend die Kosten ber Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Nichtkantonsburger, sowie bie Beimbeförderung unterstützungsbedürftiger Ausländer vom 4. August 1877 nicht

rebet; benn unter Armenpflege ist bort eben wieder "bürgerliche Armenpflege" zu verstehen. Diese Berordnung soll übrigens, — bas erfahren wir auch aus dem Berichte der Direktion des Innern — nachdem im Mai 1902 über die Fürsorge für arme Kantonsfremde im Kanton Zürich eine sorgfältige Erhebung gemacht worden ist, gemäß den veränderten Vershältnissen in Revision gezogen werden, was nur zu begrüßen ist.

Die Fürsorge für arme Rantonsfrembe (Schweizer und Ausländer), gemäß bem Bundesgesetz von 1875 und ben Staatsvertragen hat nach bem Bericht ben Rantonal= armenfond und die Staatskasse 60,342 Fr. gekostet. Davon entfallen auf Schweizer und Ausländer für Krankenpflege in geschlossenen Anstalten Fr. 30,641. 32, ber Rest (Fr. 13,890.32 für Schweizerburger und Fr. 15,811.29 für Muslander) murbe aufgewendet für argtliche Behandlung, Bezahlung von Entbindungskoften, Unterftützung zc. Die Befamtaus= lagen bes Staates für Rantonsfrembe im Jahre 1902 betrugen bie respektable Summe von ca. 218,487 Fr., wovon auf Ausländer ca. 104,700 Fr. entfallen mögen. Diese gewaltigen Ausgaben sollten und fonnten entschieden um ein bedeutendes herabgemindert werden, ohne das zitierte Bundesgesetz und die Staatsvertrage zu verleten und unbeschadet ber humanität. So lange der Stand Burich über eine wohlgespickte Borse verfügte, konnte er es sich wohl leisten, die Staatsverträge in der weitherzigsten Beise zu interpretieren und andern Staaten und Gemeinden drückende Laften abzunehmen, nun aber, unter veränderten Berhältniffen, wird es aut sein, sich auf das nnerläglich Notwendige zu beschränken und sich, mas die Ausländer namentlich anlangt, an das zu erinnern, mas im Auslande in Erfüllung ber Verträge für unsere Schweizer getan wird. Es ist mahrlich, wie man nachgerade wissen follte, wenig genug. Die Hauptlast ber Unterstützung - auch in Rrankheitsfällen - tragen Die Schweizer Unterstützungsgesellschaften, die aus der Heimat alimentiert werden. So stellte ber Burcher Regierungsrat bem Bundesrat für die schweiz. Hulfskaffen im Auslande 3500 Fr. zur Verfügung. Das Austand ift also mit ber Schweiz, vorab mit Zürich, boppelt aut bran: mas im Ausland für Schweizer getan werden follte vom Ausland, bas gahlt die Beimat, und mas das Ausland pflichtgemäß für feine Leute tun follte, übernimmt ebenfalls die Schweiz.

Um gerecht zu sein, muß indessen doch anerkannt werden, daß die Summe für Fürsorge Kantonsfremder gegen das Vorjahr insgesamt um ca. 32,000 Fr. zurückgegangen ist (Leistzung aus dem Kantonasarmensond rund 8000 Fr. weniger), daß die Direktion des Innern die Zügel straffer anzuziehen sich bemüht und die erwähnte Revision der Verordnung von 1877 dies noch begünstigen wird.

Balb ist nun wiederum ein Jahresbericht über die Tätigkeit der Armenpslegen fällig, da dürfte es wohl in mehr als einer Hinsicht ersprießlich sein, wenn die Direktion des Innern wiederum über einen speziellen Punkt aussührlichere Berichterstattung verlangte, beispielsweise über die oft so schwierige und unsichere Unterstützung außerhalb des Kantons wohnender Armer oder über die Heranziehung von Berwandten zur Unterstützung. Das so allmählich zusammenkommende Material könnte wichtige Winke für ein neues Armenzgesetz geben.

Wir halten die vorstehenden Aussührungen, wonach die Übertragung der sogen. Einswohner-Armenpflege von der bürgerlichen Armenpflege auf private Hülfsvereine oder das Pfarramt unzulässig wäre, nicht für zutreffend. Allerdings ist zuzugeben, daß diese Überstragung behördlicher Besugnisse im Armengesetze nicht vorgesehen ist. Allein es darf nicht außer acht gelassen werden, daß ein Rechtssatz nicht bloß durch Gesetz, sondern auch durch Gewohnheitsrecht zur Entstehung gelangen kann. Es wird dies namentlich dann vorkommen, wenn die gesetzliche Regulierung einer Materie mit der Entwicklung der tatssächlichen Berhältnisse nicht Schritt gehalten hat, wenn das betr. Gesetz alt ist. Dies trifft hier durchaus zu: Das zürcherische Armengesetz — übrigens ein vorzügliches Gesetz — ist

gerade vor einem halben Jahrhundert (1853) erlaffen worden, zu einer Zeit, wo die Bevölkerungsmischung noch keine so intensive war, wie heute, wo die Bahl ber in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Nichtgemeindebürger (Schweizer und Ausländer) noch nicht fo groß war, wie seit etwa 20 Jahren. Die meisten Gemeinden kamen bamals gewiß verhaltnis: mäßig selten in den Fall, sich armer Gemeindefremder annehmen zu muffen. Dies hat fich in den letten beiden Sahrzehnten fehr geandert. Gine Anzahl Gemeinden fah fich wohl ober übel genötigt, die "Ginwohner-Armenpflege" zu organisieren, in einfachern Berhalt= niffen bem Ortspfarrer, bem ein hauptfächlich aus ben sonntäglichen Rirchensteuern geäufnetes Spendgut hiefür zur Berfügung fteht, zu überlagen oder besondern Instituten, Sulfs= vereinen zu übertragen, schon beswegen, weil die bürgerlichen Armenpflegen ihre Mittel nur für bürgerliche Urme verwenden durfen. Go hat fich denn zweifellos gewohnheitsrechtlich ber Rechtsfatz herausgebildet, daß die burgerlichen Armenpflegen befugt seien, die sogen. Einwohner-Armenpflege andern Behörden (Pfarramt, feltener Gemeinderat) ober privaten Bulfsgesellschaften, Die teilweise von der Gemeinde und auch vom Staate subventioniert werden, zu übertragen. Es ift dies bisher unseres Wiffens nie angefochten worden, und die Gemeinden würden es wohl nicht fehr begrüßen, wenn etwa diese Übertragung oberbehördlich wegbekretiert werden wollte, da sie sich als notwendig und zweckmäßig erwiesen hat. Dr. A. B.

Versorgung auf dem Lande. Es ist bekannt, daß die bürgerliche Armenpflege, sowie auch die freiwillige Armenpflege der Stadt Zürich ihre zu versorgenden Kostkinder zumeist auf dem Lande plaziert. Man hat überhaupt die Idee der Versorgung auf dem Lande zu einem eigentlichen Ariom erhoben. Ob mit Necht, ist denn doch nicht ganz sicher.

Unbestrittenermaßen gibt es auf bem Lande, bei Bauern oder bäuerlichen Handwerkern, gute und armenpflegerisch wie erzieherisch einwandfreie Bersorgungsgelegenheiten. Allein, ob alle dem entsprechen und ob vor allen Dingen die Vorteile des "Landes" so hervorragend sind, ist dann doch fraglich. Man hat immer den Gegensatz der Stadt, insbesondere der sogenannten Großstadt, im Sinne.

In einer Beziehung ist wohl die Bevorzugung der Landversorgung entschieden zu bestämpfen, nämlich in der, daß es feststeht: auf dem wirklichen Lande sind die Lebensmittel weder so gut, noch so billig, noch so genüglich, wie in der Stadt. Die Stadt absorbiert auf große Distanz hin im Umkreis fast alle erste und zweitklassigen Lebensmittel, so daß, was die Ernährungsseite der Versorgung angeht, in den suburbanen Landgegenden das Vorurteil der einzig guten Versorgung auf dem Lande unbegründet sein dürfte.

Auf weitere heitle Punkte, die die Maxime der unbedingten Landversorgung bietet, werden wir ein ander Mal eintreten.
C. A. Sch.

Glarus. Das von der Landsgemeinde im Frühjahr 1903 angenommene revidierte Armengesetz weist folgende Neuerungen auf:

- a) einen veränderten formellen Aufbau des Gesetzes behufs Erzielung einer Übersichtlich: keit und logischen Gliederung des Stoffes, die dem alten Gesetze (dat. 1878, revidiert 1886) abgingen.
- b) Ausdehnung der staatlichen Beitragsleistung an die Kosten für Versorgung von Kindern jeden Alters in Privat: und Anstaltspflege.
- c) Staatliche Beitragsleistung an alle Versorgungskoften, nicht bloß an bas Netto-Rostgelb.
- d) Bestimmte Umschreibung ber Beitragspflicht des Staates in dem Sinne, daß die bisher dem Entscheide des Regierungsrates vorbehaltene Bemessung der Subventionssquote für einzelne Versorgungsarten (Kosten für Versorgung in außerkantonalen Jrrens, Krankens und Altersversorgungsanstalten, sowie in Erziehungss und Rettungsanstalten und Kosten für Privatversorgung) im Gesetze positiv bezeichnet ist.
- e) Reduktion des Staatsbeitrages für Zwangsversorgungen von 2/3 auf 1/2 der Rosten.

f) Entzug ber elterlichen Bewalt aus armenrechtlichen Gründen.